

# BEFÖRDERUNGSVERTRAG

zwischen (verantwortlicher Pilot)

und

Vor-/Nachname (Passagier):

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Email:

Gewicht:

Telefon:

Geburtsdatum:

Hiermit bestätige ich, die Beförderungsbedingungen sowie die Haftungs- und Versicherungsbedingungen auf der Rückseite dieses Beförderungsvertrages gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Ich möchte NICHT, dass Bild- und Videomaterial, auf welchem meine Person erkennbar ist, zu Werbezwecken verwendet wird.

Unterschrift

Datum

vom Piloten auszufüllen

BEMERKUNGEN



TANDEMFLUG



GUTSCHEIN

8.30

NEBELHORN

149

9.00

NEBELHORN PLUS

189

9.45

NEBELHORN PREMIUM

245

10.30

PANORAMA

139

11.15

PANORAMA PLUS

179

12.00

PANORAMA PREMIUM

219

12.45

LIGHT

99

13.30

ADRENALIN

219

14.15

BERGWELT

325

15.00

FOTO-SERVICE

29

15.45

FILM-SERVICE

49

16.30

THERMIK-UPGRADE

40

RABATT

GESAMTPREIS

## **Beförderungsbedingungen (Gleitschirm-Tandemflug)**

Der Passagier erklärt ausdrücklich, körperlich, geistig und seelisch gesund zu sein, keine Herz- oder Kreislaufkrankungen, Gleichgewichtsstörungen, Nervenerkrankungen oder sonstige, auch chronische Erkrankungen, zu haben und sich den Belastungen des Tandemfluges gewachsen zu fühlen. Bei Unklarheit über seine fliegerische Tauglichkeit besteht die Verpflichtung des Passagiers, sich diese Tauglichkeit ärztlich bestätigen zu lassen und den Piloten darüber ausführlich zu informieren. Der Passagier verpflichtet sich, den Flug abzusagen, wenn keine theoretische Einweisung durch den Piloten erfolgt oder er diese gesamt oder in Teilen nicht verstanden hat. Er verpflichtet sich, den Flug abzusagen, wenn er unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss steht. Der Passagier verpflichtet sich, zweckentsprechende Kleidung (wetter- und windfest, geeignet für Verschmutzung), wenn möglich feste Schuhe (über die Knöchel reichend) und ggfs. reißfeste Handschuhe zu tragen. Die gesetzlich erforderliche Flugausrüstung für den Passagier (Passagiergurtzeug und Helm) wird vom Piloten gestellt. Der Passagier verpflichtet sich, den Anweisungen des Piloten unbedingt und sofort Folge zu leisten und insbesondere beim Start in angepasster Geschwindigkeit mit dem Piloten mitzulaufen, bis er vom Piloten ausdrücklich das Kommando zum Einstellen der Laufbewegung aufgefordert wird. Auch bei der Landung ist Laufbereitschaft erforderlich. Das Nichtbefolgen der theoretischen Einweisung und der Anweisungen während Start, Flug und Landung kann zu einer Gefährdung von Passagier und Piloten führen. Bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Piloten kann dieser den Passagier vom Flugbetrieb ausschließen. Bei Zuwiderhandlungen erlischt der Anspruch auf Beförderung ohne Rückzahlungsanspruch auf die Fluggebühr. Bei minderjährigen Passagieren werden die Unterschriften beider Erziehungsberechtigten oder der/des gesetzlichen Vertreter/s benötigt.

### **Haftung und Versicherung des verantwortlichen Piloten**

Der Passagier handelt auf eigene Gefahr. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch die Teilnahme am Flugbetrieb ein erhöhtes Risiko für Gesundheit, Leben und Eigentum des Passagiers entstehen kann!

Speziell beim Starten bewegen wir uns in alpinem Gelände, mit allen damit verbundenen Gefahren!

Die Haftung des Piloten beginnt mit dem Verbinden des Passagiers beim Start mit dem Gleitschirm und endet nach der Landung mit dem Lösen der Verbindung. Für eventuelle Schäden welche vorher oder nachher Zustande kommen übernimmt der Pilot keine Haftung.

Für Schäden am Passagier, an Dritten sowie Sachen die durch einfache Fahrlässigkeit durch den Passagier entstehen, haftet der Passagier und die Haftung des Piloten ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt unabhängig von Anspruchsgrund, Schadensursache und -hergang sowie Art und Höhe des Schadens. Er gilt für Unfallschäden und sonstige Gesundheitsschäden, für Personen- und Sachschäden, für materielle und immaterielle Schäden sowie für Folgeschäden. Er gilt nicht, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt, ohne beim Piloten Rückgriff zu nehmen. Außerdem gilt ausdrücklich: Haftung besteht für jede Art von Forderung bis zur Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen oder gesetzlich definierten Deckungssummen.

Für Sachschäden oder Verlust an mitgeführtem Eigentum des Passagiers, übernimmt der Pilot keine Haftung.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vorgeschriebenen Versicherungen durch den Piloten.

### **LuftVG § 45 Haftung für Personenschäden**

(1) Wird ein Fluggast durch einen Unfall an Bord eines Luftfahrzeugs oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder gesundheitlich geschädigt, ist der Luftfrachtführer verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 haftet der Luftfrachtführer für jeden Fluggast nur bis zu einem Betrag von 113.100 Rechnungseinheiten, wenn

1. der Schaden nicht durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen oder das rechtswidrige und schuldhafte Handeln oder Unterlassen seiner Leute verursacht wurde oder
2. der Schaden ausschließlich durch das rechtswidrige und schuldhafte Handeln oder Unterlassen eines Dritten verursacht wurde.

Der Höchstbetrag nach Satz 1 gilt auch für den Kapitalwert einer als Schadensersatz zu leistenden Rente.

(3) Übersteigen in den Fällen des Absatzes 1 die Entschädigungen, die mehreren Ersatzberechtigten wegen der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes zu leisten sind, insgesamt den Betrag von 113.100 Rechnungseinheiten und ist eine weitergehende Haftung des Luftfrachtführers nach Absatz 2 ausgeschlossen, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu diesem Betrag steht.